

16.1.

**Stellung und Aufgaben
der Staatsanwaltschaft**

Die Staatsanwaltschaft ist das Organ der sozialistischen Staatsmacht, das die Aufsicht über die strikte Einhaltung der Gesetzlichkeit und die einheitliche und richtige Anwendung des sozialistischen Rechts ausübt. Ihre Tätigkeit ist in der Verfassung bestimmt (Art. 97). Sie wird auf der Grundlage der Rechtsvorschriften nach den von der Volkammer bestimmten Grundsätzen verwirklicht. Demzufolge ist die staatsanwaltschaftliche Aufsicht aus der Machtvollkommenheit der obersten Volksvertretung abgeleitet und eine spezifische Form der Ausübung der einheitlichen sozialistischen Staatsmacht zur Lösung gesamtstaatlicher Aufgaben. Die staatsanwaltschaftliche Aufsicht wird im Namen des sozialistischen Staates und im Auftrag der obersten Volksvertretung ausgeübt.

Die Staatsanwaltschaft hat „darüber zu wachen, daß sich eine wirklich einheitliche Auffassung von der Gesetzlichkeit in der gesamten Republik durchsetzt, ungeachtet aller örtlichen Unterschiede und entgegen allen wie auch immer gearteten örtlichen Einflüssen“¹. Die Aufsicht der Staatsanwaltschaft trägt einem Grunderfordernis des demokratischen Zentralismus Rechnung, indem sie die Gesetzlichkeit als Grundlage der Leitungstätigkeit und des gesellschaftlichen Verhaltens stärkt, damit die Staatsdisziplin festigt und die staatsbürgerliche Verantwortung fördert. Die Verfassung hebt den Schutz der Bürger vor Gesetzesverletzungen und die Leitung des Kampfes gegen Straftaten als Aufgaben der Staatsanwaltschaft besonders hervor. Die Durchsetzung der rechtlichen Verantwortlichkeit für Straftaten und andere Rechtsverletzungen ist ein Grundanliegen der staatsanwaltschaftlichen

Aufsicht (§ 1 Staatsanwaltschaftsgesetz). Staatsanwaltschaftliche Aufsicht ist die Gesamtheit der Tätigkeiten der Staatsanwaltschaft in Ausübung rechtlicher Befugnisse zur Aufdeckung, Aufklärung, Beseitigung und Ahndung von Rechtsverletzungen.^{1 2}

Die staatsanwaltschaftliche Aufsicht ist die einzige Form der staatlichen Aufsicht³, die umfassend und ausschließlich auf die strikte Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit gerichtet ist. Zugleich unterscheidet sie sich insofern von der Kontrolle der Durchführung, die andere Staatsorgane ausüben, als diese sowohl die Gesetzlichkeit als auch die Zweckmäßigkeit, die Art und Weise der Verwirklichung von Rechtsvorschriften und Beschlüssen beurteilen, während die Staatsanwaltschaft Rechtsakte und andere Handlungen ausschließlich vom Standpunkt der Gesetzlichkeit⁴, der Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften zu beurteilen hat.

Der Begriff „staatsanwaltschaftliche Aufsicht“ kennzeichnet einheitlich und umfassend die spezifische staatsanwaltschaftliche Tätigkeit, die auf die strikte Einhaltung der Gesetzlichkeit, die einheitliche und richtige Anwendung des sozialistischen Rechts gerichtet ist. In den Aufsichtsbegriff sind die unterschiedlichen Befugnisse zur Aufdeckung und Aufklärung von Rechtsverletzungen eingeordnet, ebenso die Maßnahmen, die die Staatsanwaltschaft ergreift, um deren Beseitigung und Ahndung zu veranlassen. Dabei

- 1 W. I. Lenin, Werke, Bd. 33, Berlin 1962, S. 350.
- 2 Zur Funktion, zu den Aufgaben, den Befugnissen und der Arbeitsweise der Staatsanwaltschaft vgl. im einzelnen Grundlagen der Rechtspflege. Lehrbuch, Berlin 1983, Kap. 3.
- 3 Vgl. Verwaltungsrecht. Lehrbuch, Berlin 1979, S. 308, 312.
- 4 Vgl. W. I. Lenin, Werke, Bd. 33 a. a. O., S. 351.